

99150083016000, 99150083016000

Ausländische Berufsqualifikation Anerkennung als Erzieherin/Erzieher

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/326642837/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150083016000, 99150083016000
Leistungsbezeichnung I	Ausländische Berufsqualifikation Anerkennung als Erzieherin/Erzieher
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Recognition notice, Kindergärten, Kindergarten, Erziehung, Anerkennungsgesetz, Gleichwertigkeitsfeststellung, berufliche Anerkennung, ausländischer Beruf, Kindertageseinrichtungen, Vocational recognition, Gleichwertigkeitsprüfung, Vorschulen, Berufsausbildung, Recognise, Recognition of profession, Foreign qualification, Recognition in Germany, Kita, Berufsanerkennung, Berufsabschluss, Berufszugang, Gleichwertigkeit, Reglementiert,

Modul	Sachverhalt
	ausländischer Abschluss, Foreign occupation, Anerkennungsbescheid, Professional qualification, Certificate of equivalence, Erzieher, Recognition, Kinderheim, Pädagogik, Ausländische Qualifikation, Equivalence, Berufsqualifikation, Richtlinie 2005/36/EG, Anerkennung in Deutschland, Anerkennungsverfahren, Recognition Act
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (019)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung beruflicher Qualifikationen, einschließlich beruflicher Bildung
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Integration (1080400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Kultusministerium
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/8a48fc3a-498a-3beb-8ee6-d19eb6fe2314 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/8921c8e8-603c-309b-975c-a87b198bc6cd https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32005L0036 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/8a48fc3a-498a-3beb-8ee6-d19eb6fe2314 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/8921c8e8-603c-309b-975c-a87b198bc6cd https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32005L0036
Teaser	Sie haben eine ausländische Berufsqualifikation als Erzieherin oder Erzieher? Damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können, brauchen Sie die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation.
Volltext	Wenn Sie in Deutschland als Erzieherin oder Erzieher

Modul

Sachverhalt

tätig sein wollen, müssen Sie die Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung mit der hiesigen Ausbildung „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ beantragen.

Erforderliche Unterlagen

1. Ausgefülltes Antragsformular (entfällt bei Online-Antrag)
2. Eigenhändig unterschriebene tabellarische Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs (Lebenslauf) in deutscher Sprache,
3. Kopie des Zeugnisses über den Schulabschluss in deutscher Sprache
4. Kopien der Ausbildungsnachweise in Originalsprache und als deutsche Übersetzung:
 1. Abschlussdokumente (z. B. Diplom) ggf. einschließlich Anlage in Originalsprache und als deutsche Übersetzung
 2. Nachweise über Ausbildungsinhalte (Fächertafel, ggf. Erläuterungen und curriculare Vorgaben etc.) in Originalsprache und als deutsche Übersetzung
 3. Bescheinigung von der zuständigen Stelle, dass Sie im Ausbildungsstaat unmittelbar zur Ausübung des Berufs berechtigt sind in Originalsprache und als deutsche Übersetzung.
5. Kopien der Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen im In- oder Ausland in Form von Arbeitszeugnissen/Arbeitsbüchern in der Originalsprache und als deutsche Übersetzung. Die Nachweise sollten Auskunft über die Tätigkeiten und den Tätigkeitsumfang geben können.
6. Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel)

Für die Unterlagen in nicht deutscher Sprache sind zusätzlich Übersetzungen in deutscher Sprache erforderlich. Die Übersetzungen sind von einer/einem in Deutschland öffentlich bestellten/beeidigten Übersetzerin/Übersetzer zu erstellen oder zumindest zu bestätigen.

Englischsprachige Zeugnisse brauchen nicht übersetzt zu werden.

Modul	Sachverhalt
	Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung behält sich vor, von den oben genannten Unterlagen amtlich beglaubigte Kopien anzufordern. https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/8_Schulorganisation/01_Auslaendische_Abschluesse/Dokumente/Berufsqualifikation/Antrag_Anerkennung_Berufsqualifikation-Stand_Sept_2023.pdf https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/auslaendische-bildungsabschluesse/standard-titel-2-1 https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/8_Schulorganisation/01_Auslaendische_Abschluesse/Dokumente/Berufsqualifikation/Antrag_Anerkennung_Berufsqualifikation-Stand_Sept_2023.pdf https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/auslaendische-bildungsabschluesse/standard-titel-2-1 https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/
Voraussetzungen	Damit die Anerkennung der im Ausland erlangten Berufsqualifikation erfolgen kann, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen: • die erlangte Berufsqualifikation berechtigt in dem Land, in dem sie erlangt wurde, zur Ausübung vergleichbarer beruflicher Tätigkeiten wie der Beruf einer Erzieherin bzw. eines Erziehers und • es bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen der im Herkunftsland erlangten Berufsqualifikation und der entsprechenden niedersächsischen Berufsausbildung.
Kosten	Gebühr: 100€ - 250€ Außerdem müssen Sie bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens mit weiteren Kosten rechnen (zum Beispiel Gebühren für Übersetzungen und Beglaubigungen).
Verfahrensablauf	Für die Anerkennung überprüft das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg auf der Grundlage Ihrer Zeugnisse, ob bzw. in welchem Umfang Ihre ausländische Qualifikation einer deutschen Qualifikation für den Beruf der

Modul

Sachverhalt

Erzieherin/des Erziehers entspricht. Diese Überprüfung basiert auf festgelegten formalen Kriterien, wie zum Beispiel Inhalt, fachliche Ausrichtung und Dauer der Ausbildung. Ihre einschlägige Berufserfahrung wird ebenso berücksichtigt wie weitere einschlägige Qualifikationen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.

Wenn wesentliche Unterschiede vorliegen, ist vor einer Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) erforderlich. Der Umfang der Ausgleichsmaßnahme wird durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg in einem Bescheid festgelegt.

Weitere Informationen finden Sie auf dem Portal [anerkennung-in-deutschland.de](https://www.anerkennung-in-deutschland.de)

Dieses Internetportal gibt schnell und einfach Antworten auf Fragen rund um die Anerkennung, zum Beispiel:

- Muss ich meine berufliche Qualifikation anerkennen lassen?
- Lohnt sich die Anerkennung für mich?
- Darf ich den Antrag stellen? Habe ich einen formalen Anspruch darauf?
- An welche Stelle muss ich mich wenden?
- Wie sieht das Verfahren aus?
- Welche Dokumente sind nötig? Welche Form müssen die Dokumente haben?
- Wie lange dauert das Verfahren?
- Was kostet das Verfahren?

Modul	Sachverhalt
	• Welche Gesetze sind relevant für meinen Fall?
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer beträgt grundsätzlich bis zu 3 Monaten, sofern die Antragsunterlagen vollständig sind. In Einzelfällen kann eine Verlängerung erforderlich sein. Der Fristlauf beim Stellen des Antrages beginnt mit der Bestätigung der zuständigen Stelle, dass die benötigten Unterlagen vollständig vorliegen.
Frist	Es müssen seitens der Antragstellenden keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Anerkennungsverfahren für die Referenzqualifikation als „Staatlich anerkannte/r Kindheitspädagogin/-pädagoge“ können bei den dafür zuständigen Hochschulen beantragt werden: https://www.hs-emden-leer.de/ https://www.hawk.de/de https://anabin.kmk.org/anabin.html https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/auslaendische-bildungsabschluesse https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung.html https://www.hs-emden-leer.de/ https://www.hawk.de/de https://anabin.kmk.org/anabin.html https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/auslaendische-bildungsabschluesse https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung.html
Rechtsbehelf	Bei einer Ablehnung der beantragten Anerkennung ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Die Ablehnung wird mit einer konkreten Rechtsbehelfsbelehrung, aus der die Klagefrist sowie das zuständige Verwaltungsgericht ersichtlich sind, versehen.
Kurztext	Ausländische Berufsqualifikation Anerkennung als Erzieherin/Erzieher

Modul	Sachverhalt
	Auch mit einem im Ausland erworbenen Abschluss können Sie in Deutschland die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ beantragen. Die Zuständigkeit liegt beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Ausländische Berufsqualifikation Anerkennung als Erzieherin/Erzieher, Foreign professional qualification Recognition as an educator